

Fragen und Antworten zu § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)

(Stand 10.06.2026)

1. Grundsätzliches zu Qualifikationen/Abschlüssen
2. Ausbildungsabschlüsse
3. Studienabschlüsse
4. Nachqualifizierung (§ 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG)
5. Ausnahmezulassung (§ 7 Abs. 4 Satz 2 u. 3 KiTaG)
6. Gruppen-/Einrichtungsleitung (§ 7 Abs. 6 u. 7 KiTaG)
7. Anrechnung von Personen auf den Mindestpersonalschlüssel

1. Grundsätzliches zu Qualifikationen/Abschlüssen

Nr.	Frage	Antwort
1.1	Ist § 7 Abs. 2 KiTaG abschließend formuliert oder können vergleichbare oder ähnlich klingende Abschlüsse ebenfalls berücksichtigt werden?	Ausschließlich die in § 7 Abs. 2 KiTaG konkret benannten Abschlüsse fallen unter den Fachkräftekatalog und erfüllen damit die erforderlichen Voraussetzungen für den Einsatz als Fachkraft. Die Prüfung aller in § 7 KiTaG benannten Voraussetzungen obliegt den Trägern von Kindertageseinrichtungen. Diese können sich bei Rückfragen zum Fachkraftstatus an die jeweilige Ansprechperson des KVJS-Landesjugendamts unter Ansprechpartnersuche: KVJS wenden.

1.2	Welche Abschlüsse, die außerhalb von Baden-Württemberg erworben wurden, benötigen keine weitere Anerkennung?	Staatl. anerkannte Erzieher/innen Staatl. anerkannte Sozialpädagogische/r Assistent/innen Staatl. anerkannte Kinderpfleger/innen Staatl. anerkannte Heilpädagogen/innen Staatl. anerkannte Heilerziehungspfleger/innen Staatlich anerkannte Kindheitspädagogen/innen Lehrer/innen für GS/HS/Sonderschule Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen Ergotherapeuten/innen Physiotherapeuten/innen Logopäden/innen Hebammen/Entbindungspfleger
1.3	Wo müssen folgende berufliche Abschlüsse, die außerhalb von Baden-Württemberg erworben wurden, anerkannt werden? - Kinderpfleger/in (ohne staatliche Anerkennung) - Sozialassistentinnen/Sozialassistenten - Krippenerzieher (Ausbildung in der ehem. DDR) - Haus- und Familienpfleger/innen - Dorfhelfer/innen	<u>Zuständige Stelle:</u> Regierungspräsidium Stuttgart
1.4	Wo müssen im Ausland erworbene berufliche Qualifikationen anerkannt werden? - Sozialpädagogische/r Assistent/in - Erzieher/in - Diplom-Sozialpädagoge/in - Heilerziehungspfleger/innen - Haus- und Familienpfleger/innen	<u>Zuständige Stelle:</u> Regierungspräsidium Stuttgart

	- Lehrämter (Grundschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschulen)	Regierungspräsidium Tübingen
1.5	Benötigen Bachelor-Absolventen aus dem Ausland eine Anerkennung durch die zuständige Stelle?	Ja. Zuständige Stelle, sh. Antwort zu Frage 1.4 (Regierungspräsidium Stuttgart)

2. Ausbildungsabschlüsse

2.1	Sind die, im Gesetz aufgeführten Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten den staatl. anerkannten Arbeitserziehern gleichzusetzen?	Nein. Der Abschluss der Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten ist eine frühere Bezeichnung für die heutigen Ergotherapeuten. Arbeitserzieherinnen und Arbeitserzieher sind keine Fachkräfte gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 10a KiTaG.
2.2	Die Pflegeausbildung wurde reformiert. Die drei Ausbildungen Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie Altenpflege wurden zu einer generalistischen Pflegeausbildung weiterentwickelt. Sind daher zukünftig Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Fachkräfte gemäß § 7 KiTaG?	Nein. Fachkräfte gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 10b KiTaG sind Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen. Auch im Rahmen der neuen generalistischen Pflegeausbildung gibt es weiterhin die beiden Spezialabschlüsse Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in und Altenpfleger/in. Aufgrund von Engpässen in der pädiatrischen Ausbildung ist das Ausbildungsvolumen im Bereich der Kinderkrankenpflege beim Abschluss Pflegefachfrau und Pflegefachmann zu gering.

3. Studienabschlüsse

3.1	Wie ist mit Aussagen von Hochschulen umzugehen, die eine Gleichwertigkeit eines Studienabschlusses mit dem Fachkräftekatalog in § 7 Abs. 2 KiTaG bestätigen, obwohl der Abschluss, der in der Urkunde benannt ist, dort nicht aufgeführt ist?	Ausschlaggebend ist der Abschluss, der auf der Berufs-/Studienurkunde formuliert ist. Bestätigungen von Hochschulen zur Gleichwertigkeit eines Studienabschlusses mit einer Qualifikation als päd. Fachkraft nach § 7 KiTaG entsprechen keinem formalen Abschluss und finden daher keine Berücksichtigung.
-----	--	--

3.2	Welche Studienabschlüsse fallen unter § 7 Abs. 2 Nr. 5 KiTaG?	Alle Diplom-, Magister, Bachelor- und Masterabschlüsse eines pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Studiengangs, sofern im Rahmen des Studiums mindestens vier Semester (ca. 100 – 120 ECTS-Punkte*) Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie gelehrt wurde. Die Prüfung der Voraussetzungen liegt in der Verantwortung des Trägers der Kindertageseinrichtung. *In der Regel umfasst ein Semester 30 Leistungspunkte (ECTS-Punkte).
3.3	Zählt ein Bachelor- oder Masterabschluss ohne die Bezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge“ als Qualifikation nach § 7 KiTaG?	Sollte die Urkunde ohne die staatliche Anerkennung ausgestellt sein, ist vom Träger der Kindertageseinrichtung zu prüfen, ob der Studienabschluss stattdessen im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich mit mindestens vier Semestern (ca. 100 – 120 ECTS) Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkte Entwicklungspsychologie absolviert wurde (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 5 KiTaG).
3.4	Können Waldorflehrer für die Klassenstufe 1-8 als Fachkraft gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10d KiTaG in Kindertageseinrichtungen beschäftigt werden?	Ja, Waldorflehrer für die Klassenstufen 1-8 sind Personen mit bestandener erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen gleichgestellt. Daher sind sie Fachkräfte gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10d KiTaG nach einer Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen, die auch berufsbegleitend durchgeführt werden kann, oder nach einem einjährigen betreuten Berufspraktikum.
3.5	Entspricht der Bachelor- oder der Masterabschluss der ersten Staatsprüfung nach § 7 Abs. 2 Nr. 10d KiTaG?	Nach § 2 Absatz 3 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM – vom 27. April 2015 beträgt die Regelstudienzeiten bei den Studiengängen für das Lehramt Grundschule acht Semester (davon sechs Semester für den Bachelorstudiengang und zwei Semester für den Masterstudiengang). Eine abgeschlossene erste Lehramtsprüfung, die der ersten Staatsprüfung entspricht, liegt erst mit Abschluss des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs vor. Ein Bachelor-Abschluss für das Lehramt an Grundschulen ist somit nicht vom Fachkräftecatalog umfasst.
3.6	Sind Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen Fachkräfte gemäß § 7 Abs. 2 KiTaG?	Nein, Realschullehrkräfte sind keine Fachkräfte gemäß § 7 Absatz 2 KiTaG.
3.7	Wer ist Fachlehrer für musisch-technische Fächer ?	Die Ausbildung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern für musisch-technische Fächer erfolgt an Pädagogischen Fachseminaren ausschließlich in Karlsruhe, Kirchheim unter Teck und

		Schwäbisch Gmünd. Sie sind nicht gleichzusetzen mit z.B. Musikpädagogen oder Musiklehrern.
--	--	--

4. Nachqualifizierung (§ 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG)

4.1	In welcher Form sind die 25 Tage Nachqualifizierung abzuleisten und wie ist vorzugehen, wenn die Frist von zwei Jahren aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Krankheitszeiten etc. nicht eingehalten werden kann?	Die 25-tägige Nachqualifizierung für Personen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG ist innerhalb von zwei Jahren vollständig zu absolvieren. Dabei können bis zu 50 % der Fortbildungen digital absolviert werden. Es liegt in der Verantwortung des Trägers, die Fortbildungsorganisation zu übernehmen (inkl. Auswahl der erforderlichen, Fortbildungsinhalte). Die ersten fünf Fortbildungen sind innerhalb der ersten drei Monate umzusetzen. Sind die 25 Tage nicht in den zwei Jahren absolviert worden, kann die Person so lange nicht mehr auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden, bis diese vollständig absolviert worden sind. Zeiten des Ausfalls (Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit o.ä.) werden als Unterbrechung des Zweijahreszeitraums gewertet.
4.2	Kann Berufspraxis auf die 25-tägige Nachqualifizierung oder das einjährige begleitete Berufspraktikum angerechnet werden?	Nein.
4.3	Können bereits absolvierte Fortbildungen zum Orientierungsplan auf die 25-tägige Nachqualifizierung angerechnet werden?	Ja, Fortbildungen zum Orientierungsplan können angerechnet werden.
4.4	Kann eine Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson im Umfang von mindestens 160 Stunden auf die 25-tägige Nachqualifizierung angerechnet werden?	Ja, im Umfang von drei Tagen.
4.5	Welche Berufsfachschulen zum Erwerb von Zusatzqualifikationen (BFQ) können statt der 25-tägigen Nachqualifizierung besucht werden?	Statt der 25-tägigen Nachqualifizierung können auch folgende Berufsfachschulen zum Erwerb von Zusatzqualifikationen besucht werden: - Schwerpunkt: Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung - Schwerpunkt: Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen. Informationen sind an den Fachschulen für Sozialpädagogik erhältlich.

4.6	Haben Physiotherapeut/in, Ergotherapeut/in, Logopäde/in, die vor dem 04.06.2013 in einer integrativen Gruppe beschäftigt waren, 25 Tage Nachqualifizierung zu absolvieren?	Nein, diese Kräfte haben Bestandsschutz und gelten auch weiterhin gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 a KiTaG als Fachkräfte.
4.7	Wird die Berufserfahrung in der betreuten Spielgruppe oder in der Kindertagespflege teilweise auf das begleitete Berufspraktikums angerechnet?	Nein. Eine Verkürzung des Berufspraktikums ist nicht möglich.

5. Ausnahmezulassung (§ 7 Abs. 4 Satz 2 u. 3 KiTaG)

5.1	Was sind die Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung?	Das Gesetz geht davon aus, dass Kindertageseinrichtungen mit Fachkräften nach § 7 Abs. 2 KiTaG betrieben werden. Diese Vorgaben sind zum Schutze der betreuten Kinder erforderlich. Sollte ein Träger dennoch im Einzelfall einen Bedarf für die Einstellung einer Person haben, die die Kriterien nach § 7 Abs. 2 KiTaG nicht erfüllt, ist eine ausnahmsweise Zulassung als Fachkraft möglich, sofern diese Person nach Vorbildung und Erfahrung sowie persönlich geeignet ist. In aller Regel muss die vorgesehene Kraft mindestens über - 900 Std. pädagogische Vorbildung und - 3.200 Std. einschlägige pädagogische Erfahrung verfügen. http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/ausnahmezulassung.html Die Entscheidung erfolgt abhängig vom Einzelfall.
5.2	Müssen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG, die vor dem 04.06.2013 im Rahmen einer Einzelfallentscheidung als Fachkraft zugelassen wurden, die 25-tägige Nachqualifizierung absolvieren?	Nein.
5.3	Haben bereits erteilte Ausnahmezulassungen auch Bestand, wenn diese vor dem 04.06.2013 ausgestellt wurden?	Ja. Da Ausnahmezulassungen trägerbezogen per Bescheid erteilt werden, findet bei einem Trägerwechsel erneut eine Einzelfallprüfung statt, ggf. mit Fortbildungsaufgabe.

6. Gruppen-/Einrichtungsleitung (§ 7 Abs. 6 u. 7 KiTaG)

6.1	Können Fortbildungen, die im Rahmen der 25-tägigen Nachqualifizierung absolviert werden, auf die mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Vorbereitung auf Aufgaben der Gruppenleitung angerechnet werden?	Nein. Die mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Vorbereitung auf Gruppenleitungstätigkeit ist zusätzlich zu absolvieren. Es gibt kein einheitliches Fortbildungscurriculum.
6.2	Können Fortbildungen zur Vorbereitung auf Aufgaben zur Leitung einer Einrichtung , die zeitlich vor einem Einsatz als Gruppenleitung absolviert wurden, angerechnet werden? Können Leitungserfahrungen , die in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe erworben wurden, angerechnet werden?	Nein. Die mindestens 160 Stunden umfassende Fortbildung ist zusätzlich zu absolvieren. Es gibt kein einheitliches Fortbildungscurriculum. Nein.
6.3	Wer prüft und verantwortet die gesetzlich geforderten Fortbildungen zur leitungsbefugten Fachkraft nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 und 2 KiTaG?	Es liegt in der Verantwortung des Trägers, die vorgelegten Bildungsabschlüsse von Bewerbern zu prüfen die Fortbildungscoordination zu übernehmen (inkl. Auswahl der erforderlichen Fortbildungsinhalte) und den Bewährungsaufstieg zur leitungsbefugten Fachkraft zu prüfen.

7. Anrechnung von Personen auf den Mindestpersonalschlüssel

7.1	In welchen Umfang können Personen im Rahmen der Ausbildung auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden?	- Anerkennungspraktikantinnen und -praktikanten bis zu 100%, - Schülerinnen und Schüler während der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung bis zu 40%, - Schülerinnen und Schüler während der praxisintegrierten Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin/zum sozialpädagogischen Assistenten bis zu 20% im zweiten und dritten Ausbildungsjahr, - Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Qualifizierung "Direkteinstieg Kita" im ersten Jahr ohne Anrechnung, im zweiten Jahr ist eine Anrechnung bis zu 20%
-----	--	--

		möglich (beim Direkteinstieg in Vollzeit). Eine Anrechnung von bis zu 40 % im zweiten Jahr ist möglich, sofern die Voraussetzungen unter Pkt. 10 des Eckpunktepapiers zum Direkteinstieg (sh. Eckpunktepapier zur Implementierung einer Erzieherinnen-/Erzieherausbildung mit Ausbildungsvergütung in Baden-Württemberg) erfüllt sind. Die Prüfung liegt in der Verantwortung des Trägers. - Studierende dualer Studiengänge der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik bis zu 40%
7.2	Fallen staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistent/innen auch unter die, in § 7 Absatz 4 Satz 1 KiTaG genannten Qualifikationen, die auch während der Qualifizierung oder des Berufspraktikums als Fachkräfte angerechnet werden können?	Ja. Die Ausbildungen „staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistent/innen“ und „staatlich anerkannte Kinderpfleger/innen“ sind materiell gleich bewertet.
7.3	Können Personen, mit ausländischer beruflicher Qualifikation, während des Anpassungslehrganges auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden?	Die Anrechnung von Personen mit ausländischem Bildungsabschluss während des Anpassungslehrgangs als Fachkraft ist bis zu 100 % möglich. Der Träger beachtet hierbei § 7 Abs. 8 und 9 KiTaG.